

Wegleitung

für **Prüfgesellschaften** von Bewilligungsträgern nach dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) und Kollektivanlagengesetz (KAG) zur Durchführung der Aufsichtsprüfung

Ausgabe vom 1. Januar 2021

Zweck

Diese Wegleitung versteht sich als Hilfestellung für aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaften von folgenden Bewilligungsträgern nach FINIG (Fondsleitungen, Verwalter von Kollektivvermögen) und KAG (SICAV, SICAF, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, Depotbanken, und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, sowie – sofern anwendbar – die jeweils verwalteten kollektiven Kapitalanlagen) zur Bearbeitung der folgenden in der Aufsichtsprüfung zu verwendenden Erhebungsformulare: Risikoanalyse, Standardprüfstrategie und aufsichtsrechtlicher Prüfbericht. Sie enthält ausserdem Hinweise zur Prüfungsdurchführung.

I. Allgemeine Ausführungen

- Die Ausgestaltung dieser Wegleitung sowie der vorgenannten Erhebungsformulare basieren auf dem FINMA-Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“.
- Die FINMA stellt der Prüfgesellschaft für jedes zu prüfende Institut separate Erhebungsformulare auf der elektronischen Erhebungs- und Gesuchsplattform (nachfolgend „EHP“) ¹ zur Verfügung. Somit erfasst die Prüfgesellschaft die Risikoanalyse, die Prüfstrategie und die aufsichtsrechtliche Berichterstattung direkt in den ihr elektronisch zugestellten Erhebungsformularen auf der EHP. Die Einreichung der Formulare erfolgt ebenfalls elektronisch via die entsprechende Funktion auf der EHP, wobei der aufsichtsrechtliche Prüfbericht unterzeichnet einzureichen ist (vgl. IV Aufsichtsrechtliche Berichterstattung)
- Falls Anpassungen oder Ergänzungen in bereits eingereichten Formularen notwendig werden, kann dies der jeweiligen FINMA-Ansprechperson mitgeteilt werden. Die Formulare erhalten anschliessend den Status „in Korrektur“ und sind nach den Anpassungen/Ergänzungen erneut einzureichen.

¹ vgl. www.finma.ch > FINMA > Extranet > Erhebungs- und Gesuchsplattform;
Login: <https://portal.finma.ch/auth-login/portal?lang=de>

- Allfällige in den einzelnen Erhebungsformularen aufgeführte Erläuterungen und Hinweise werden von der Prüfgesellschaft bei der Bearbeitung der entsprechenden Formulare berücksichtigt.
- Ist im Erhebungsformular das Prüfungsjahr anzugeben, so bezieht sich diese vierstellige Jahreszahl auf den Beginn des Prüfungsjahres.
- Allgemeine Informationen zur Bearbeitung und Einreichung eines Erhebungsformulars, dem Status einer Erhebung, der Berechtigungsverwaltung usw. finden sich in der Online Hilfe² der EHP auf der Internetseite der FINMA.

II. Risikoanalyse Bewilligungsträger nach FINIG und KAG

- Für folgende Bewilligungsträger nach FINIG bzw. KAG reicht die zuständige Prüfgesellschaft eine Risikoanalyse ein³: Fondsleitungen, Verwalter von Kollektivvermögen, SICAV, SICAF und Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen.
- Die relevanten Risiken innerhalb eines Prüfgebietes bzw. Prüffeldes werden konkret, spezifisch auf das Institut bezogen und, falls möglich, unter Angaben von belegenden Daten beschrieben („**Beschreibung des Risikos**“).
- Bei auf ein einzelnes Institut nicht anwendbaren Prüfaspekten sieht die Prüfgesellschaft mit der entsprechenden Begründung von der Behandlung dieses Prüfgebietes bzw. Prüffeldes ab. Die Begründung wird bei „**Beschreibung des Risikos**“ angebracht und bei „**Ausmass / Umfang**“ entsprechend „n / a“ gewählt.
- Bei „**Ausmass / Umfang**“ gibt die Prüfgesellschaft eine Einschätzung darüber ab, in welchem Ausmass bzw. Umfang der Bewilligungsträger bzw. die Gruppe betroffen wäre, wenn sich die identifizierten Risiken manifestieren. Bei „**Eintrittswahrscheinlichkeit**“ gibt die Prüfgesellschaft eine subjektive Einschätzung pro identifiziertes Risiko ab.
- Die Verknüpfung zwischen Ausmass / Umfang und der Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos pro Prüfgebiet bzw. Prüffeld bestimmt das „**inhärente Risiko (brutto)**“.
- Bei „**Kontrollrisiko**“ gibt die Prüfgesellschaft eine Einschätzung zur Angemessenheit und die Wirksamkeit der internen Kontrollen ab. Es gelten die Vorgaben nach Rz 80 ff. FINMA-RS 13/3.
- Bei einem Mandatswechsel kann sich die neue Prüfgesellschaft bei der Einschätzung der Kontrollrisiken auf die Prüfungsergebnisse der vorherigen Prüfgesellschaft stützen, sofern diese kritisch gewürdigt und mit der bisherigen Prüfgesellschaft besprochen wurden.
- Aus der Verknüpfung von inhärentem Risiko (brutto) und dem Kontrollrisiko ergibt sich schliesslich das kombinierte Risiko (netto) bei „**Nettorisiko**“. Die

² vgl. www.finma.ch > FINMA > Extranet > Erhebungs- und Gesuchsplattform > Online Hilfe

³ Ausser in Jahren, in denen ein Institut der Aufsichtskategorie 5 von einer reduzierten Prüfkadenz profitiert. Siehe auch die Wegleitung für Bewilligungsträger der Aufsichtskategorie 5 betreffend reduzierte Prüfkadenz.

Bestimmung des Nettorisikos erfolgt im Erhebungsformular automatisch gemäss der Systematik nach Rz 85 FINMA-RS 13/3.

- Die Prüfgesellschaft ordnet die Risiken nach dem inhärenten Risiko („**Rangordnung der Risiken (brutto, Top 5)**“) bzw. nach dem Nettorisiko („**Rangordnung der Risiken (netto, Top 5)**“). Dabei nummeriert sie die fünf grössten Risiken von 1 bis 5 (1 = schwerwiegendstes Risiko).

III. Prüfstrategie Bewilligungsträger nach FINIG und KAG

- Die Prüfgesellschaft nimmt gemäss Rz 119 f. FINMA-RS 13/3 im Rahmen der Prüfstrategie eine Schätzung der Prüfkosten vor. Bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorien 5 erfolgt eine aggregierte Erfassung von geschätzten Prüfstunden-/kosten pro Funktion für die Basisprüfung sowie pro einzelne Zusatzprüfung. Bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorien 4 erfolgt diese Schätzung zusätzlich pro einzelnes Prüfgebiet bzw. Prüffeld.
- Für Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 kommt grundsätzlich die Standardprüfstrategie gemäss Rz 114.1 ff. FINMA-RS 13/3 zur Anwendung. Bei Instituten der Aufsichtskategorie 4 kann die Prüfstrategie gemäss Rz 114 FINMA-RS 13/3 durch die FINMA festgelegt werden. Weicht die „**Aktuelle / geplante Intervention**“ von der Standardprüfstrategie ab, ist dies entsprechend anzugeben und dafür eine Begründung zu erfassen („**Begründung Prüfstrategie durch Prüfgesellschaft**“).
- Bei „**Begründung Prüfstrategie durch Prüfgesellschaft**“ soll summarisch beschrieben werden, was in den Prüfgebieten bzw. Prüffeldern mit gradueller Abdeckung geplant ist und welche Prüfbereiche dort in den vorangegangenen drei Jahren abgedeckt wurden. Grundsätzlich stellt die Prüfgesellschaft die Einhaltung der Periodizität sicher.
- Bei einer erstmaligen Prüfung nach Übernahme des Mandates liegt die Festlegung der Prüftiefe und/oder Periodizität – wo angebracht und unter Berücksichtigung der vorhergehenden Bestimmungen – im Ermessen der Prüfgesellschaft (Angabe bei „**Begründung Prüfstrategie durch Prüfgesellschaft**“).
- Die Prüfgesellschaft kann der FINMA Zusatzprüfungen vorschlagen, wenn bei einem Bewilligungsträger Risiken existieren, welche nicht durch die vorgegebenen Prüfgebiete bzw. Prüffelder der Basisprüfung abgedeckt sind (Angabe bei „**Zusatzprüfung**“). Der Entscheid über die Durchführung und Modalitäten von Zusatzprüfungen obliegt der FINMA. Zudem kann die FINMA im Bedarfsfalle selber Zusatzprüfungen festlegen.

IV. Aufsichtsrechtliche Berichterstattung der Bewilligungsträger nach FINIG und KAG

- Gemäss Art. 9 Abs. 2 FINMA-PV wird der Prüfbericht in einer Amtssprache verfasst. Die Berichterstattung in englischer Sprache ist in Ausnahmefällen auf

Gesuch der Prüfgesellschaft und nach Genehmigung der FINMA möglich. Die Umstellung der Berichtssprache kann der Kopfzeile des Erhebungsformulars vorgenommen werden.

- Der aufsichtsrechtliche Prüfbericht muss die Resultate der Prüfung umfassend, eindeutig und objektiv darstellen. Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer sowie eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer mit Zeichnungsberechtigung bestätigen dies mit ihren Unterschriften (qualifiziert elektronische Signatur) auf dem Bericht (PDF), den sie als Anhang zur elektronischen Erhebung via Erhebungsplattform der FINMA einreichen. Besteht die Möglichkeit nicht, den Bericht qualifiziert elektronisch zu signieren, muss dieser, zusätzlich zur elektronischen Einreichung der Erhebung via Erhebungsplattform, ausgedruckt, handschriftlich unterzeichnet und auf dem Postweg der FINMA eingereicht werden.
- Die Prüfgesellschaft stellt sicher, dass der Prüfbericht und eine allfällige ergänzende Berichterstattung an den Bewilligungsträger (z.B. im Sinne eines „Management Letters“) konsistent sind. Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen aus der ergänzenden Berichterstattung werden auch im Prüfbericht wiedergegeben. Ferner wird auf eine ergänzende Berichterstattung im Prüfbericht unter Kapitel „**Weitere Bemerkungen**“ hingewiesen.

V. Hinweise zur Prüfungsdurchführung

- Die Beilage zu dieser Wegleitung führt die rechtlichen Grundlagen auf, welche im Rahmen der Basisprüfung anwendbar sind. Sie stellt keine abschliessende Aufzählung rechtlicher Bestimmungen dar.
- Für einige Prüffelder bzw. Prüfgebiete sind standardisierte Prüfpunkte entwickelt worden. Diese sind bei einer Intervention im entsprechenden Prüffeld bzw. Prüfgebiet anzuwenden. Es liegt in der Verantwortung des Prüfteams, das Standard-Prüfprogramm an die spezifische Situation (Grösse, Geschäftsmodell, Organisation, Prozesse, Risiko-*Exposure* usw.) des geprüften Instituts anzupassen. Werden die angegebenen Prüfungshandlungen nicht vollständig durchgeführt, ist in den Arbeitspapieren eine aussagekräftige Erläuterung dazu anzubringen. Die durchgeführten Prüfungshandlungen und vorgenommenen Schlussfolgerungen sind für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Dokumentation kann auch auf andere Weise als in den Musterdokumenten für die Prüfpunkte erfolgen, sofern sämtliche Angaben der Musterdokumente wiedergegeben werden.

Beilage: Rechtliche Grundlagen für die aufsichtsrechtliche Prüfung / Standardprüfstrategie